

Tätigkeitsbericht

gemäß § 8 I Abs. 9 EEG 2021 und
§ 32a Abs. 9 KWKG 2020

Berichtszeitraum:
1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Auftrag	2
2	Anfragenbearbeitung	6
2.1	Konfliktlösung	6
2.1.1	Gesamtanfragen – 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021	6
2.1.2	Eingänge und Erledigungen	7
2.2	Konfliktvermeidung	10
2.2.1	Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle; In- ternetpräsenz	10
2.2.2	Elektronischer Rundbrief	12
2.2.3	Fachgespräche	12
2.2.4	Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden	13

I Unser Auftrag

Die 2007 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete Clearingstelle EEG und nunmehr im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) betriebene Clearingstelle EEG|KWKG¹ hat gemäß § 81 EEG 2021² und § 32a KWKG 2020³ die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum Gegenstand, d. h. die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG sowie KWKG und der aufgrund des EEG sowie KWKG erlassenen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus klärt sie Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG⁴). Die Aufgabenbeschreibung in § 81 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 lautet:

- „(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen
1. zur Anwendung der §§ 3, 6 bis 55a, 70, 71, 80, 100 bis 102 und 104 Absatz 1, der Anlagen 1 bis 3 und der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen,
 3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61l, soweit Anlagen betroffen sind, und

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

³Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung v. 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2020. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2020/arbeitsausgabe>.

⁴Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.

Die Aufgaben gemäß § 32a Abs. 3 Satz 1 KWKG 2020 sind:

- „(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen
1. zur Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen, und
 3. zur Messung des für den Betrieb einer KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG, KWKG oder MsbG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

Die Clearingstelle nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle, höchstrichterliche Rechtsprechung, z. B. des Bundesgerichtshofs (BGH), oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle konkrete und potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihren Verfahrensvorschriften⁵ geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

⁵Verfahrensvorschriften der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensvorschriften>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

- Empfehlungsverfahren⁶ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG, KWKG oder MsbG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Hinweisverfahren⁷ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG, KWKG oder MsbG mit geringerer Komplexität oder für einzelne Energieträger für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren⁸ (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),
- Einigungsverfahren⁹ (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren¹⁰ (Schiedsgericht im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung (ZPO¹¹) mit verbindlicher Entscheidung zur Sach- und Rechtslage im Einzelfall) und
- Stellungnahmeverfahren¹² (Begutachtung rechtlicher Anwendungsfragen auf Ersuchen eines ordentlichen Gerichts¹³, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

Die Ergebnisse der Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz in uneingeschränkter Form veröffentlicht, die Ergebnisse der Votumsverfahren in anonymisierter Form und die der schiedsrichterlichen Verfahren in anonymisierter Form, wenn die beteiligten Parteien der Veröffentlichung zustimmen. Die Ergebnisse der Stellungnahmeverfahren können in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz veröffentlicht werden; über Ergebnisse von Einigungsverfahren berichten wir aus Gründen der Diskretion nicht.¹⁴

⁶Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfehlungsverfahren>.

⁷Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinweisverfahren>.

⁸Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votumsverfahren>.

⁹Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/einigungsverfahren>.

¹⁰Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrichterliches-verfahren>.

¹¹Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607).

¹²Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnahmeverfahren>.

¹³Zu den ordentlichen Gerichten zählen die Zivil- und Strafgerichte, insbesondere Amts-, Land- und Oberlandesgerichte.

¹⁴Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ergebnisse>.

Die Clearingstelle erhebt für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren, also Einigungsverfahren, schiedsrichterlichen Verfahren und Votumsverfahren, Entgelte gemäß § 81 Abs. 10 EEG 2021 und § 32a Abs. 10 KWKG 2020. Diese Entgelte tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung der Clearingstelle¹⁵.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Gerichtsentscheidungen und Hinweisen auf juristische und technische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Durchführung von Fachgesprächen¹⁶ zu Fragen des EEG, KWKG sowie MsbG und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen, akkreditierten Verbänden und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden,¹⁷
- Runde Tische unter Beteiligung von registrierten öffentlichen Stellen, Verbänden und Institutionen mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für die Branche zu erarbeiten.¹⁸

¹⁵Entgeltordnung der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/entgeltordnung>, nachfolgend bezeichnet als EntgeltO.

¹⁶Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche>.

¹⁷Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beteiligte-institutionen>.

¹⁸Siehe bspw. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/5994>.

2 Anfragenbearbeitung

2.1 Konfliktlösung

2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

Die Abbildung 1 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle im Berichtszeitraum bearbeiteten Anfragen innerhalb¹⁹ und außerhalb unserer Zuständigkeit²⁰.

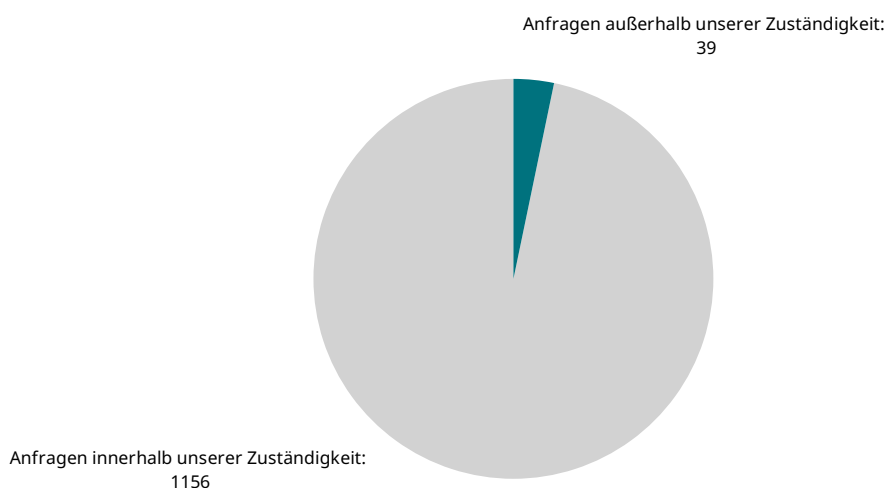


Abbildung 1: Gesamtanfragen vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

¹⁹Anfragen innerhalb unserer Zuständigkeit umfassen sog. Freihandverfahren (informelle Erledigungen), Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

²⁰Anfragen, die außerhalb der Zuständigkeit der Clearingstelle liegen, werden durch sog. Standard schreiben beantwortet, die den Anfragenden idealerweise den zuständigen Ansprechpartner nennen.

2.1.2 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 2 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021.

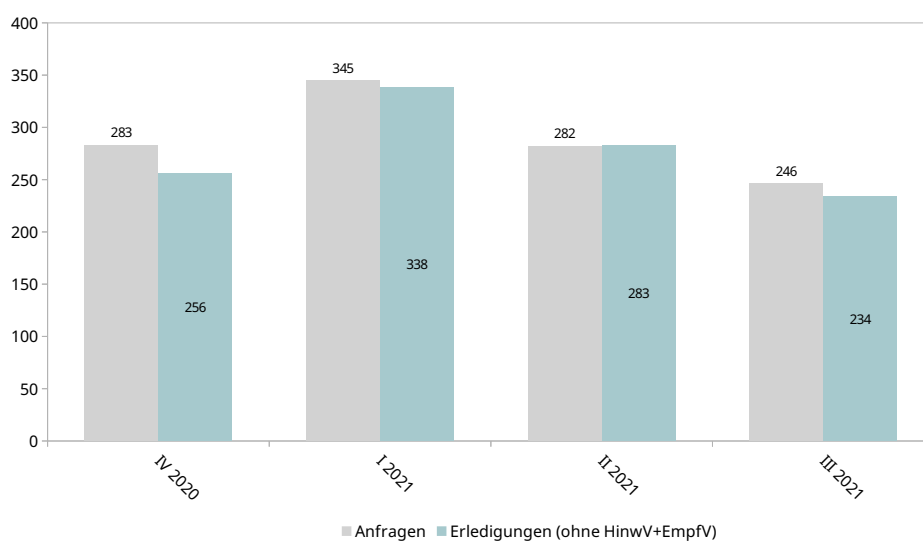


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen einzelfallbezogener Anfragen pro Quartal

Die Zahl der sich noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anfragen ist von 197 im 4. Quartal 2020 in den ersten drei Quartalen 2021 auf 67 gesunken.

Die Tabelle 1 zeigt die Anzahl der informellen und förmlichen Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen im Berichtszeitraum.

Art der Klärung	Anzahl
informelle Erledigungen (sog. Freihandverfahren)	1052
förmliche Erledigungen	60

Tabelle 1: Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die 1052 im Berichtszeitraum informell erledigten, einzelfallbezogenen Anfragen. Zu den informellen Erledigungen zählen insbesondere Hinweise auf abgeschlossene Verfahren der Clearingstelle. Konkret bedeutet dies, dass die Clearingstelle den Anfragenden i. d. R. auf eine Empfehlung, einen Hinweis, ein Votum oder einen aus diesen Arbeitsergebnissen resultierenden FAQ-Eintrag, die die in der Anfrage geschilderte Problematik zum Inhalt haben, hinweist. Im Berichtszeitraum konnte die Clearingstelle rund 89 % der Anfragen auf diese Weise erledigen.

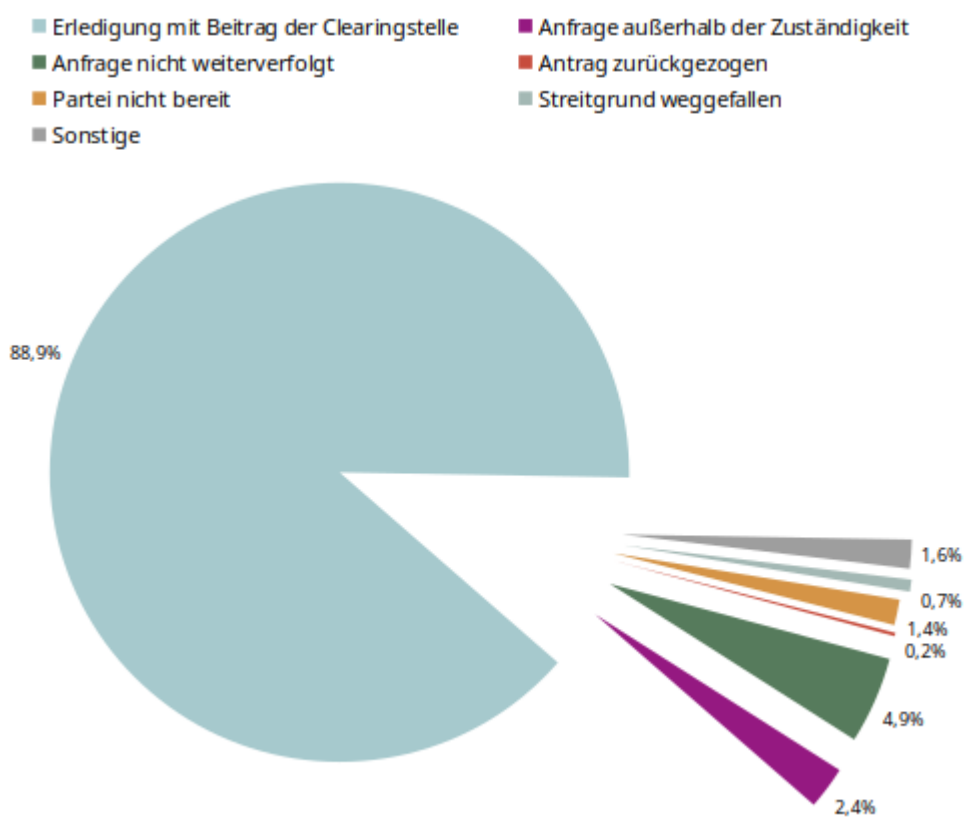


Abbildung 3: Informelle Erledigungsgründe einzelfallbezogener Anfragen vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die förmlichen Erledigungen, untergliedert nach den einzelfallbezogenen und den generell-abstrakten Verfahren der Clearingstelle.

Verfahrensart – einzelfallbezogen	Anzahl
Voten	9
Einigungen	28
Schiedssprüche	22
Stellungnahmen	1
Verfahrensart – generell-abstrakt	
Empfehlungen	1
Hinweise	0
gesamt	61

Tabelle 2: Förmliche Erledigungen vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

2.2 Konfliktvermeidung

2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle findet sehr großes Interesse. Dies belegt die nachfolgende Abbildung 4, aus der die Anzahl der durchschnittlichen *monatlichen* Seitenaufrufe pro Quartal der Internetpräsenz der Clearingstelle vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 hervorgeht:

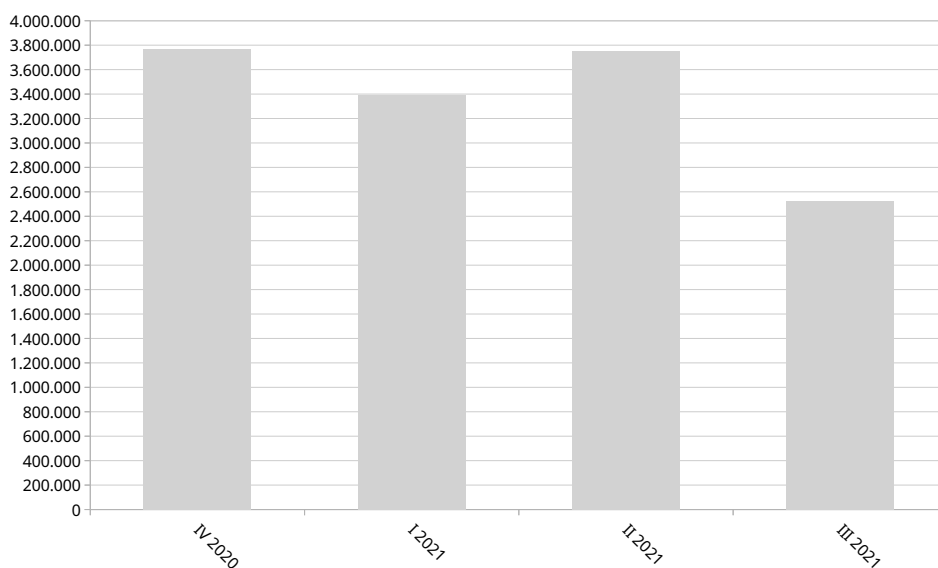


Abbildung 4: Quartalsweise Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle

2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle verzeichnet im Berichtszeitraum durchschnittlich 4 502 Abonentinnen und Abonneten. Die Clearingstelle versandte im Berichtszeitraum 37 Rundbriefe.²¹

2.2.3 Fachgespräche

Seit 2007 hat die Clearingstelle zu insgesamt 41 Fachgesprächen²² eingeladen. Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle über aktuelle Anwendungsfragen des EEG und KWKG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse. Seit 1. Januar 2013 sind die Fachgespräche kostenpflichtig, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Vier dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 38. Fachgespräch am 23. September 2020 als Online-Veranstaltung:
„Das EEG 2021“
- 39. Fachgespräch am 11. März 2021 als Online-Veranstaltung:
„Solar- und Biomasseanlagen im EEG 2021“
- 40. Fachgespräch am 15. Juni 2021 als Hybrid-Veranstaltung:
„Wasser- und Windkraft im EEG 2021“
- 41. Fachgespräch am 7. September 2021 als Hybrid-Veranstaltung:
„Redispatch 2.0“

²¹ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

²² Siehe <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche>.

2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlicher Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2021 haben sich insgesamt 28 öffentliche Stellen registrieren und 91 Verbände akkreditieren lassen.²³

²³Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensvorschriften>.